



13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven

für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023



Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	2
1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung	3
1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC).....	3
1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)	3
1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG).....	4
1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu)	5
2. Auswertung Kinderförderung	7
2.1 Kinderkrippen	7
2.2 Familienzentren.....	9
2.3 Kindertagestätten	11
3. Auswertung Schule	13
3.1 Grundschulen.....	13
3.2 Oberschulen.....	15
4. Auswertung Jugendförderung.....	17
4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)	17
4.2 Jugendverbandsarbeit.....	19
4.3 Jugendparlament Bremerhaven	21
4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter	23
5. Auswertung weitere Ämter	24
6. Scoping – Spielleitplanung	25
7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“	26
8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023.....	27
9. Ausblick.....	28



Einleitung

Der 13. Bericht über die „Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ basiert auf dem Beschluss des Antrags Nr. 259 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2003. Der Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2023 stattgefundenen Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen und ist eines der im Antrag beschriebenen Instrumente, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu stärken.

Die Abfrage für das Berichtswesen im Jahr 2023 erfolgte über einen ankreuzbaren Fragebogen, der sich in drei Teile untergliedert. Im ersten Teil des Fragebogens werden die in den Bereichen regulär praktizierten Beteiligungsformate abgefragt. Der zweite Teil zielt auf das vorherrschende Verständnis von Beteiligung in der Einrichtung ab. Im dritten Teil des Fragebogens erhielten die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände die Möglichkeit, mithilfe einer Freitexteingabe zu benennen, was aus ihrer Sicht kurz-, mittel- und langfristig erforderlich ist, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Der Fragebogen wurde an alle Ämter und Bereiche versandt, die Schnittpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. Insgesamt gab es 59 Rücksendungen, die in diesen Bericht eingeflossen sind.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gegeben, auf die sich die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stützt. Anschließend werden die Ergebnisse der Abfrage, entsprechend der drei Teile des Fragebogens für die Bereiche Kinderförderung, Schule, Jugendförderung und weiterer Ämter, dargestellt.

Darauffolgend werden mit den Kapiteln „Scoping – Spielleitplanung“, Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ und „Kinder- und Jugendrechtspreis“ Bereiche dargestellt die sich mit Beteiligung auseinandersetzen.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Datenlage, sowie ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens.



1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben ein Recht informiert zu werden, ihre Meinung zu äußern und mitzuentcheiden, wenn es um ihre Belange geht. Dieses Recht ist auf unterschiedlichen Ebenen in Rechtsnormen (Internationaler-, Bundes-, Landes- und Kommunal-Ebene) verankert. Im Folgenden werden in einem kurzen Überblick die Rechtsgrundlagen die dieses „Recht auf Beteiligung“ regeln dargestellt.

1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC)

Auf internationaler Ebene wurde der Rahmen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt. Dieses internationale Menschenrechtsabkommen wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Es besteht aus 54 Artikeln und drei Fakultativprotokollen. In diesem Abkommen werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechteinhaber:innen anerkannt und die Berücksichtigung ihrer Meinungen ist als Grundprinzip verankert. Geprägt ist die Konvention von vier Grundprinzipien: Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und Recht auf Beteiligung. Dieser Aspekt wird auch in der EU-Grundrechte-Charta betont.

- **UN-Kinderechtskonvention (UN-KRK)**

Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. [...]“

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)**

Artikel 24 „Rechte des Kindes“

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)

Im bundesdeutschen Rechtssystem ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen besonders im SGB VIII und im Baugesetzbuch klar festgelegt. Auch das Grundgesetz gilt für Kinder und Jugendliche, räumt ihnen jedoch keinen gesonderten Status wie die anderen Gesetze ein.

- **Grundgesetz (GG)**

Artikel 17 „Petitionsrecht“

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

▪ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [..].“

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

§ 11 „Jugendarbeit“

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen [...]“

§ 80 „Jugendhilfeplanung“

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...]

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...].“

Neben diesen dargestellten Rechtsnormen findet das „Recht auf Beteiligungen“ noch in vielen weiteren Paragraphen, wie den §§ 4a, 5, 8a, 9, 9a, 12, 36, 37b, 42, 45 und 71 des SGBVIII, Anwendung.

▪ Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“

„(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 [...]“

1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG)

Auf Landesebene regelt der Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung, neben den Schutz- und Förderrechten und dem Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls, auch das Recht auf Beteiligung. Als Ausführungsgesetz des SGBVIII ist das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz für die Beteiligung in der Jugendhilfe zuständig. Darüber hinaus ist im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz Beteiligung für den Bereich Schule geregelt.

▪ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)

Artikel 25

„(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.“

- **Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)**

§ 3 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien“

„(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.“

„(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. [...]“

- **Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)**

§ 4 „Allgemeine Gestaltung des Schullebens“

„(2) [...] Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“

- **Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)**

§ 27 „Beiräte“

„(1) Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.“

„(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.“

§ 48 „Aufgaben des Schülerbeirats“

„(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]“

1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich, neben den bereits beschriebenen Rechtsnormen, über die Verfassung der Stadt Bremerhaven geregelt.

- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**

§ 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“

- **Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (RiBeKiJu)**

Die Richtlinie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen“ definiert die Ausführung des §18 der Verfassung der Stadt Bremerhaven. Sie beschreibt, dass Beteiligung nicht davon abhängig ist, ob sich ein kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und



Jugendliche wendet sich nicht nur an, sondern formuliert ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, wenn ihre Interessen nur mitberührt werden, und dass die Beteiligung immer in „angemessener Weise“ stattfinden muss. Darüber hinaus wird der Umgang der Ämter mit Beteiligung definiert. Es wird beschrieben, welche Konsequenzen bei Nichtdurchführung von Beteiligung entstehen und den Kindern und Jugendlichen wird das Recht zugesichert, ihre Anliegen zu Beginn des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.

Weiteres: siehe Anlage 1.



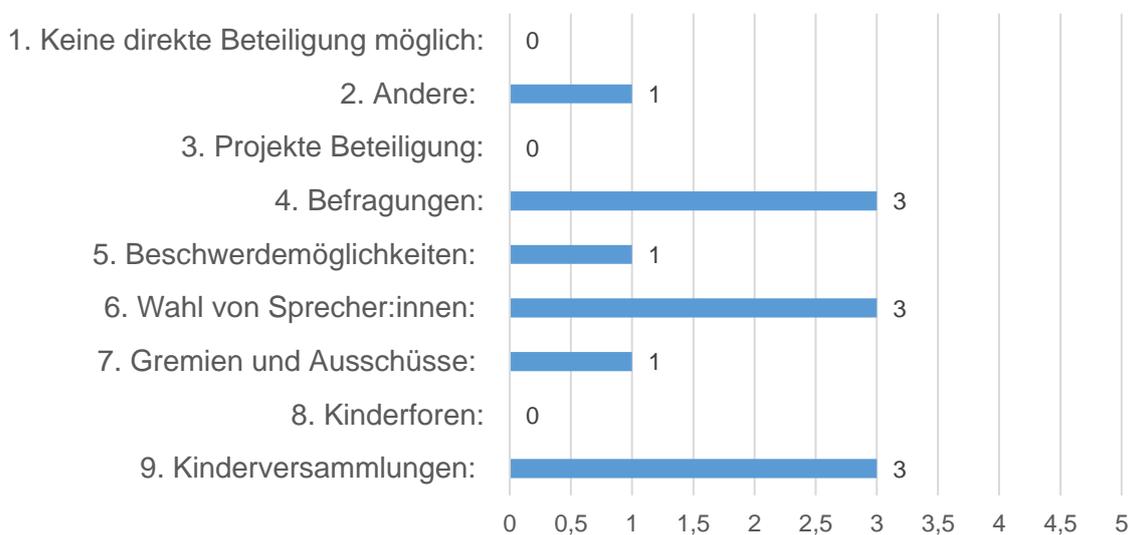
2. Auswertung Kinderförderung

Der Bereich der Kinderförderung der Stadt Bremerhaven umfasst die Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Familien in städtischen und freien Trägerschaften. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen umfassen die Bereiche Kinderkrippen, Familienzentren und Kindertagesstätten.

2.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen bzw. Krippen sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe der Säuglinge und Kleinkinder. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

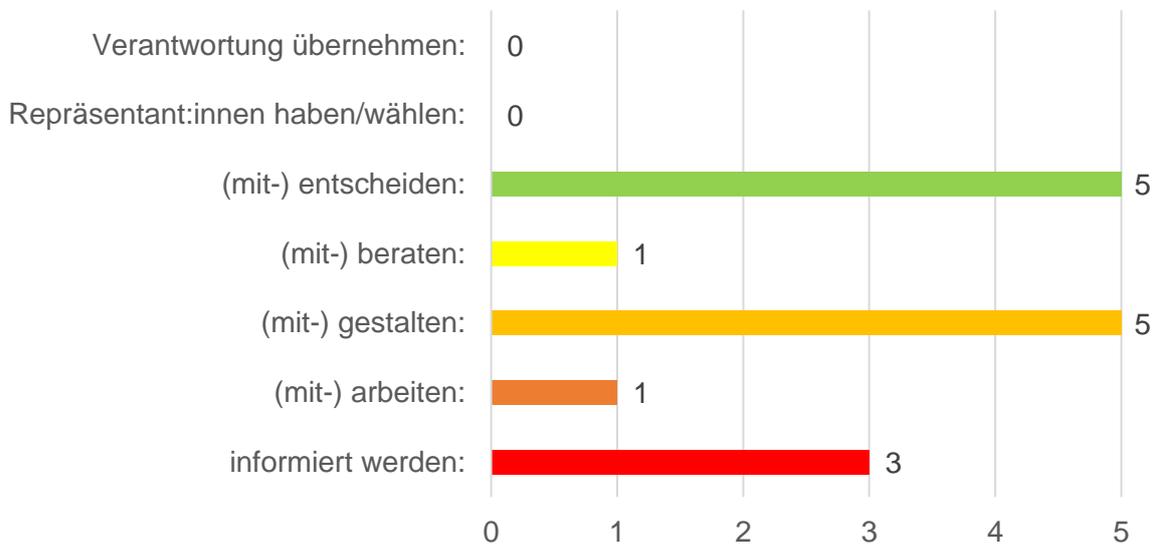
Arten der Beteiligungsformen (in den Kinderkrippen)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:**
Fragebögen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Feedbackbögen, pers. Gespräche.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Elternsprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Elternbeirat, Elternabend.
- **9. Kinderversammlungen:**
Morgenkreis/Morgenrunde, Kind des Tages.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kinderkrippen)



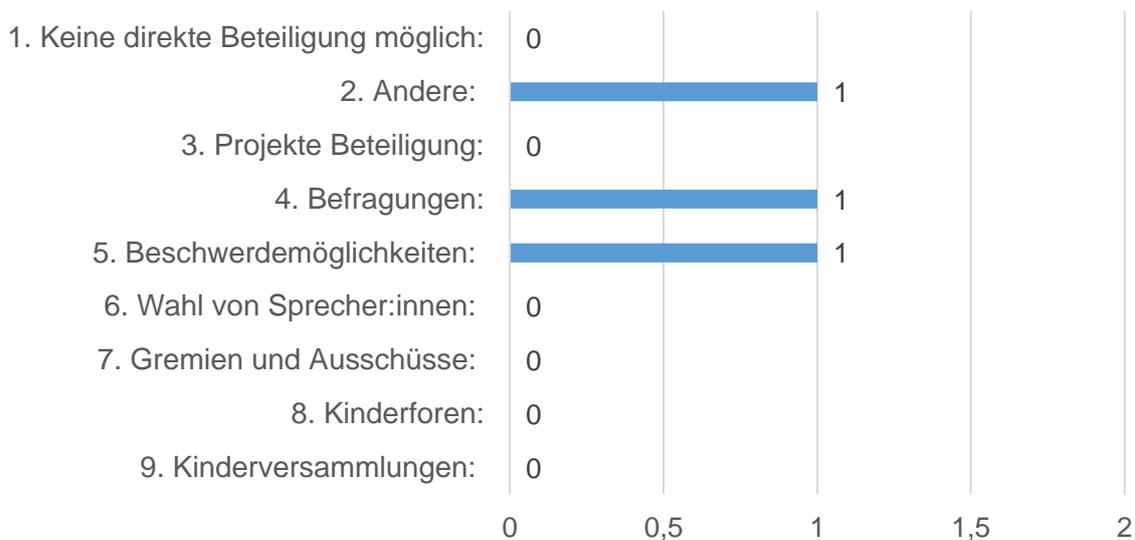
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kinderkrippen)

- Schulungen des pädagogischen Fachpersonals durch Fortbildungen, Fachtage und teaminterne Schulungen.
- Erarbeitung von Konzepten zusammen mit den Fachkräften.
- Festschreibung möglicher Prozesse und Konzepte.

2.2 Familienzentren

Familienzentren sind zentrale Anlaufstellen im Gemeinwesen, die Betreuung, Beratung und Unterstützung für Eltern und Kinder bieten. Ihre primäre Zielgruppe umfasst Kinder/Säuglinge bis drei Jahre und deren Familien. Sie bündeln verschiedene Angebote zur Familienbildung, Erziehung und weiterführende Hilfen in einem Haus, um den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu erleichtern. Aus diesem Bereich gingen zwei Rückmeldungen für den Bericht ein.

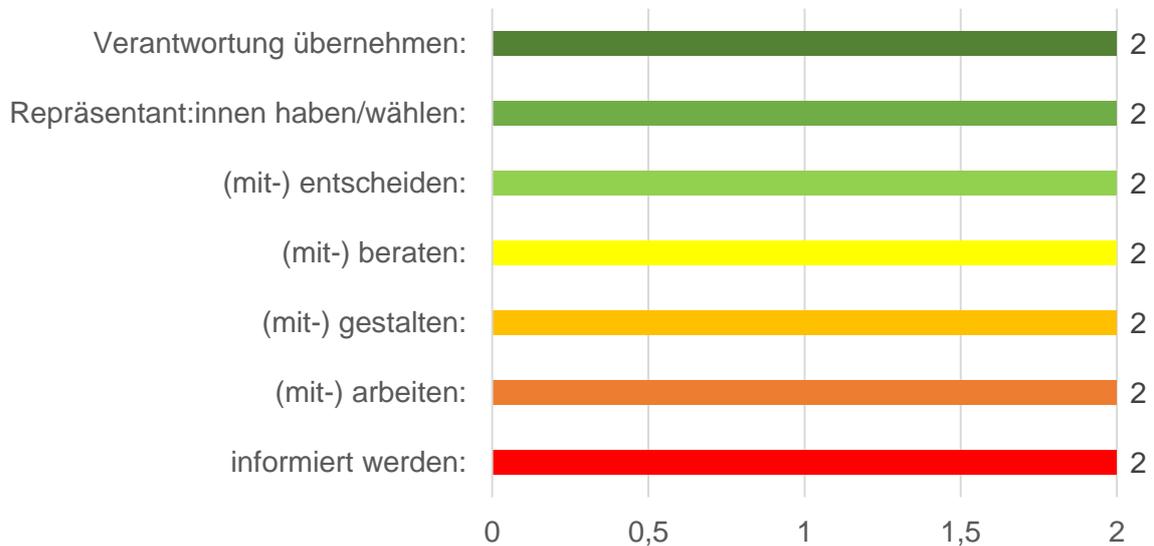
Arten der Beteiligungsformen (in den Familienzentren)



Textnennungen:

- **2. Andere:** Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:** Qualitätsentwicklungen Familienzentren.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Familienzentren)



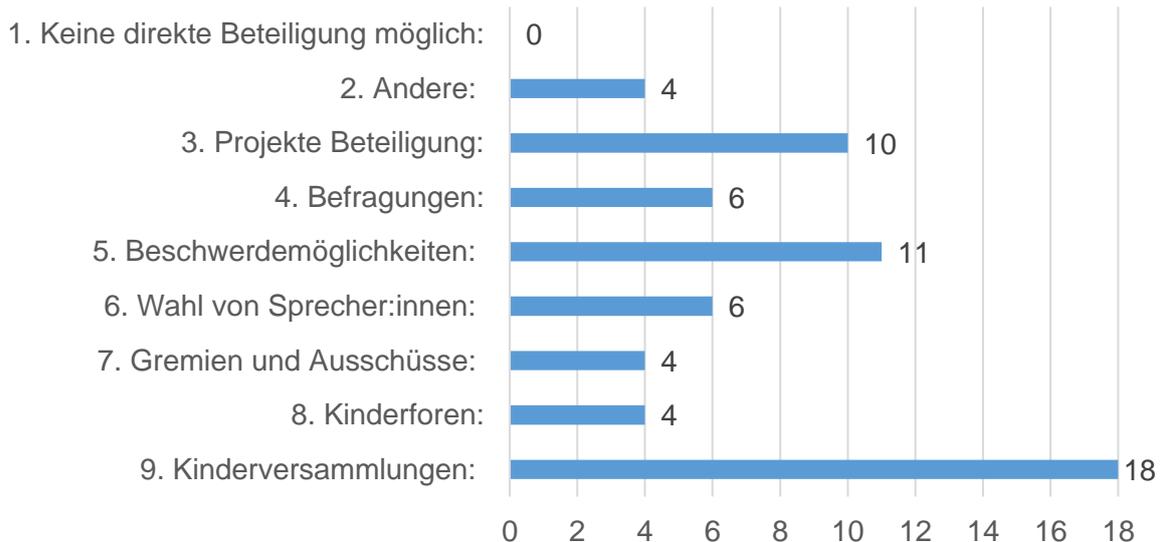
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Familienzentren)

- Mehr Austausch innerhalb der Familienzentren zum Thema Beteiligung.
- Einbeziehung von Eltern, wenn Kinder noch nicht dazu fähig sind, sich selber zu beteiligen.
- Mehr zeitliche und finanzielle Ausstattung für Beteiligungsprojekte.

2.3 Kindertagestätten

Kindertagestätten (kurz Kita) sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum Schuleintritt. Aus diesem Bereich gingen 18 Rückmeldungen für den Bericht ein.

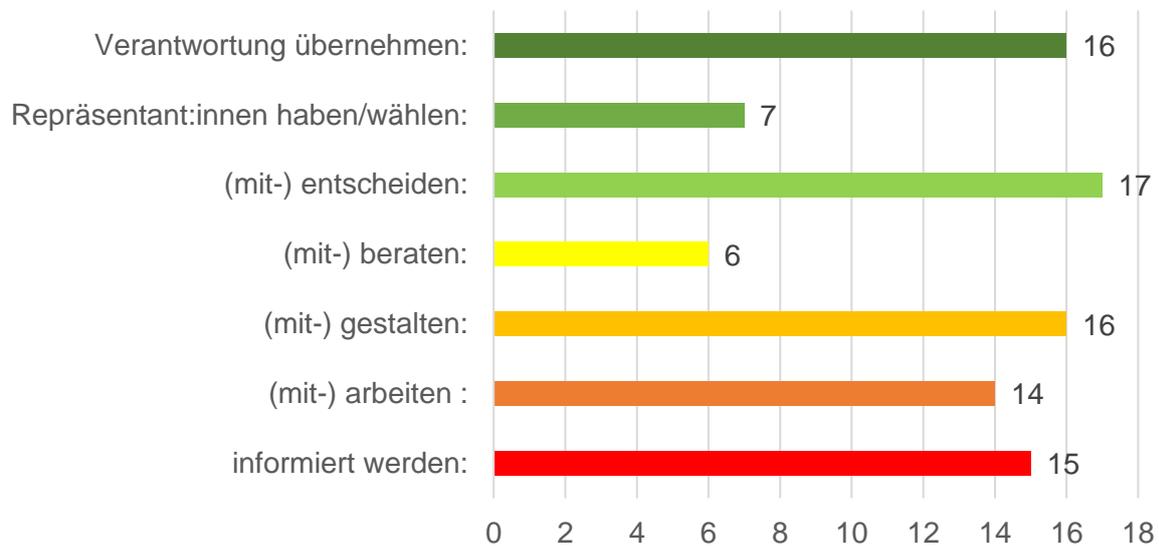
Arten der Beteiligungsformen (in den Kindertagestätten)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Partizipation bei Alltagsentscheidungen, Projektauswahl, regelmäßige Beteiligungsangebote, Bücherausleihe.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Jahresprojekt Tiere, Drangstedt, Garten AG, Kinderräte & Versammlungen, Themenwahlen, Vorschulprojekte, Umgestaltung der Bewegungshalle.
- **4. Befragungen:**
(Kinder-) Interviews, Gespräche, Wunschbilder.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Kinderversammlung, Morgenkreis, Kinderrat, Beschwerdekarten, Beschwerdemanagement.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Gruppensprecher:innen, "Kind des Tages/Tageskind".
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Kinderkonferenz, Kinderrat, Beirat.
- **8. Kinderforen:**
Kinderkonferenz, Kinderrat-Treffen auf Gruppen und Kita-Ebene, Kinderversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**
Morgenkreis, Kinderrat, Kinderversammlung, Kinderbesprechung.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kindertagesstätten)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kindertagestätten)

- Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen.
- Entwicklung von Beteiligungskonzepten für die Einrichtungen.
- Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung in Kitas.
- Entscheidungen der Kinder in der Arbeit umsetzen – Kinder als Expert:innen für eigene Lebenswelt anerkennen.
- Implementierung von Kinderräten und Beschwerdemöglichkeiten.
- Einbindung und Mitnahme der Eltern zur Beteiligung (mögliche Elternabende).
- Geeignete Räumlichkeiten für Beteiligungen.
- „Beteiligungs-Modelleinrichtungen“ schaffen.
- Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren.

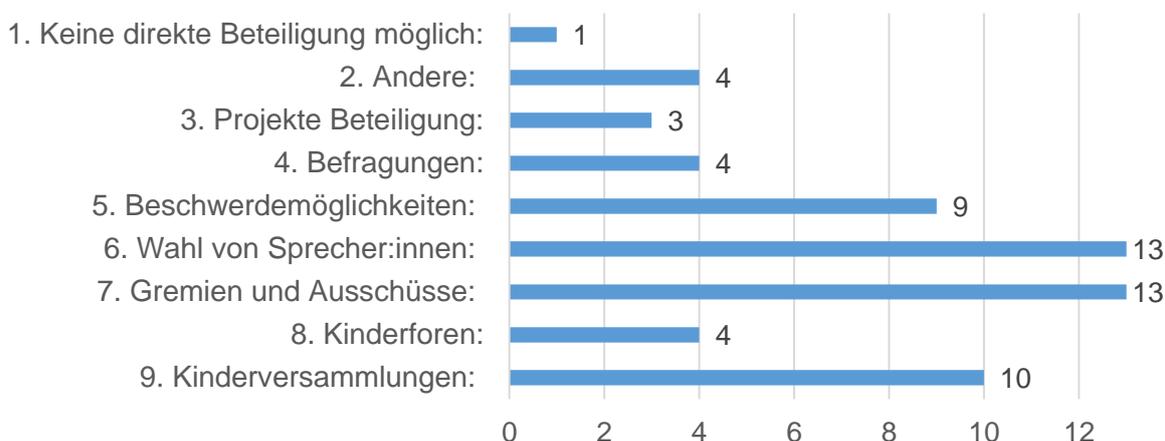
3. Auswertung Schule

Das Bremerhavener Schulsystem umfasst die Grundschule, Oberschule, Werkstattschule, Berufsbildende Schule und das Gymnasium. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen kommen aus Grund- und Oberschulen.

3.1 Grundschulen

Die Grundschulen in Bremerhaven richten sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und dienen der grundlegenden schulischen Bildung, indem sie Kompetenzen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde vermitteln. Sie fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch altersgerechte Lernmethoden. Aus diesem Bereich gingen 13 Rückmeldungen für den Bericht ein.

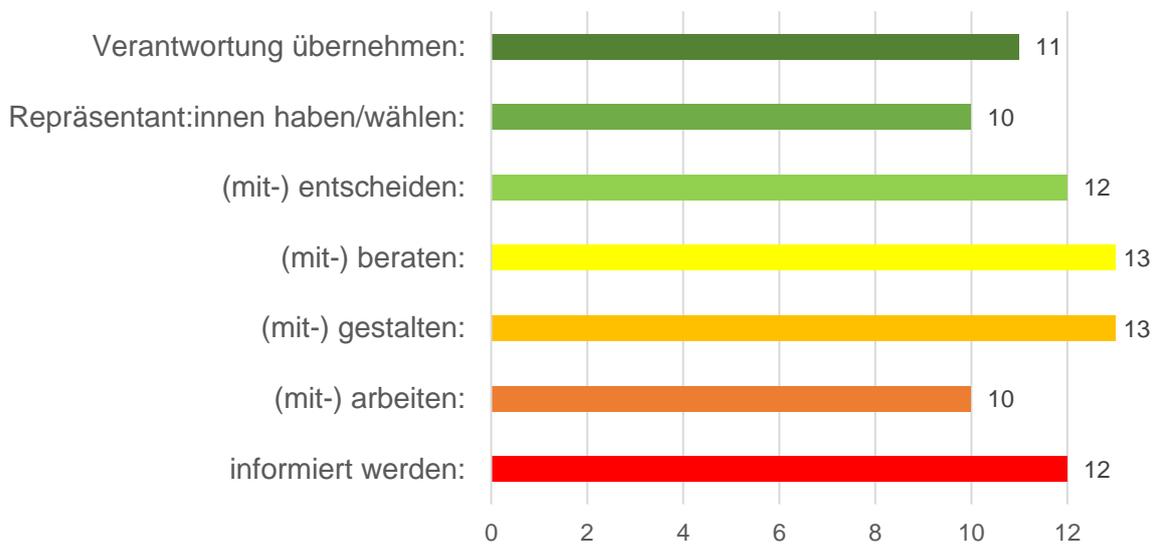
Arten der Beteiligungsformen (in den Grundschulen)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Spielzeugausleihe, Sternen-Aufsicht, Schulgarten, Klassensprecher:innen-Seminar, Neubau Schulhof & Toilette.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Mensa-Pokal, Spielplatz Stader Str., Klassensprecher:innen-Seminar
- **4. Befragungen:**
Kindersprechtag, Abstimmungen, Meinungsbild, Fragebogen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Klassenrat, Kinderkonferenz, Streitschlichter:innen, Schüler:innenrat, im Klassenbuch, Schulsprecher:innen, Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Klassentreffen, Lehrkräfte.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Klassensprecher:innen, Schulsprecher:innen, Schüler:innenrat.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Klassenrat, Kinderkonferenz, Schulsprecher:innen.
- **8. Kinderforen:**
Klassensprecher, Kinderkonferenz, Schulversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**
Schulversammlung, Kinderkonferenz, Kinderversammlung, monatliches Kinderparlament, Klassentreffen, Klassenrat.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Grundschulen)



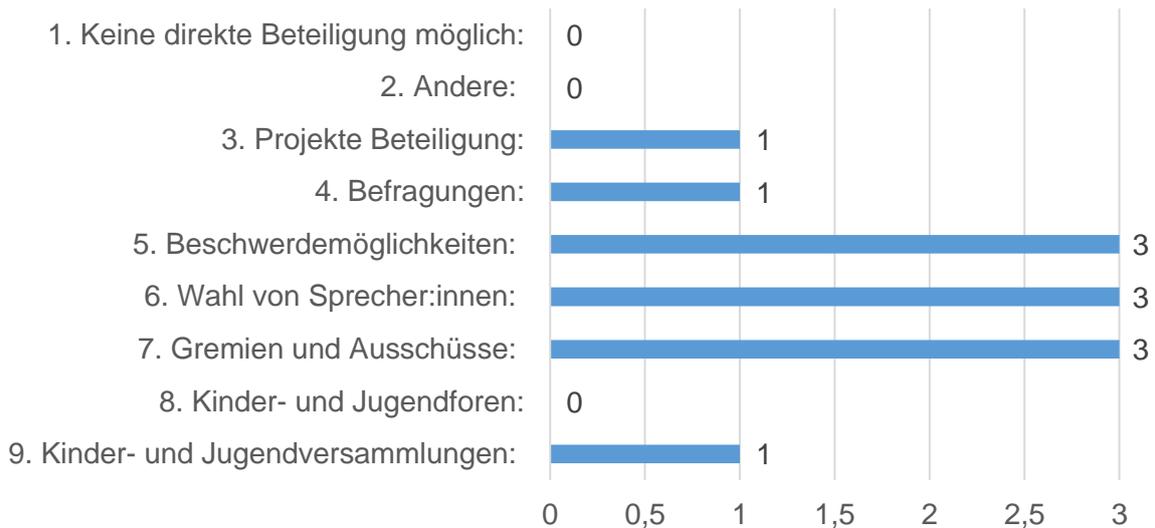
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Grundschulen)

- Genügend Zeit für Moderation, Beteiligung und Veränderungen, sowie feste Zeiten im Stundenplan für Beteiligungsgremien.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel und die Erweiterung und Renovierung von Räumen für Beteiligung.
- Engagement aller Mitarbeiter:innen bei Beteiligungsprozessen.
- Fortbildung und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten geben.
- Vernetzung mit externen Partnern und Einrichtungen.
- Demokratieverständnis der Schüler:innen fördern und über ihre Rechte aufklären.
- Beteiligungsverfahren entwickeln, die leicht in den Schulalltag integriert werden können.
- Einheitliche digitale Feedbacksysteme für alle Schulen.

3.2 Oberschulen

Die Oberschule ist, neben dem Gymnasium, eine von zwei weiterführenden Schularten in Bremerhaven und bereitet die Schüler:innen auf die Erreichung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen vor. Aus diesem Bereich gingen drei Rückmeldungen für den Bericht ein.

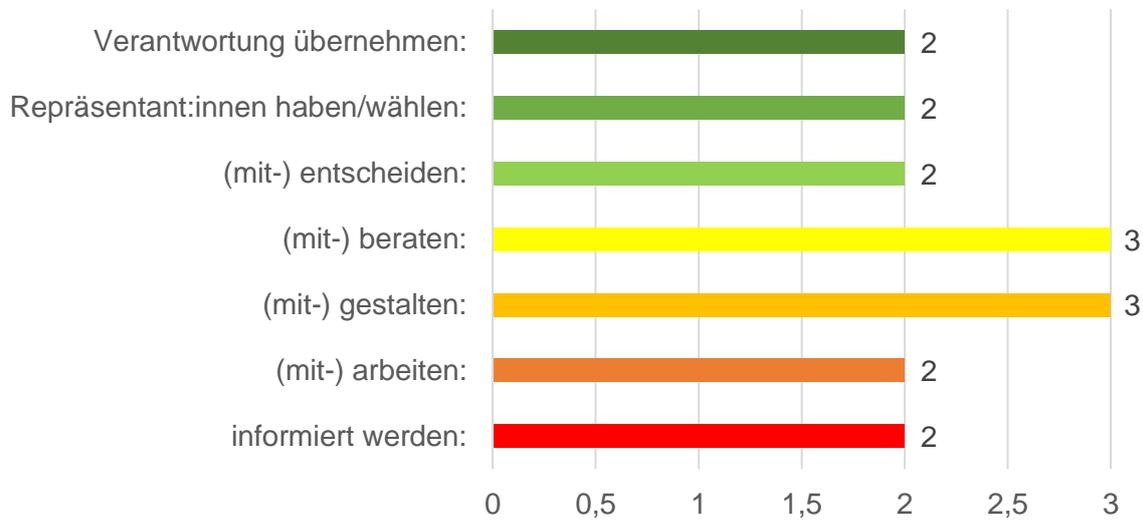
Arten der Beteiligungsformen (in den Oberschulen)



Textnennungen:

- **3. Projekte Beteiligung:**
Schüler:innen in Verantwortung.
- **4. Befragungen:**
Evaluation Fremdsprachenangebot.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Schulleitung, Vertrauenslehrer:innen, Klassenlehrer:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Klassen/Schülersprecher:innen, Sprecher:innen der Häuser.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Klassenrat, Schülerbeirat, Schülerversammlungen, Versammlung der Klassensprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**
Versammlung der Klassensprecher:innen.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Oberschulen)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Oberschulen)

- Kinder und Jugendliche müssen aktiv in die Gestaltung ihres schulischen Umfelds einbezogen werden.
- Beteiligung sollte nicht nur im Unterricht, sondern auch in außerschulischen Gremien stattfinden.
- Sitzungszeiten sollten für Schüler:innen attraktiv gestaltet werden (z.B. nicht spät-abends).
- Schüler:innen in regelmäßigen Abständen schulen, damit sie in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und sich in die Schule einzubringen.
- Kleinere Budgets für Partizipationsprojekte sollten unkompliziert beantragt werden können.
- Partizipationsprojekte benötigen dauerhafte Unterstützung durch Lehrkräfte oder pädagogisches Personal.

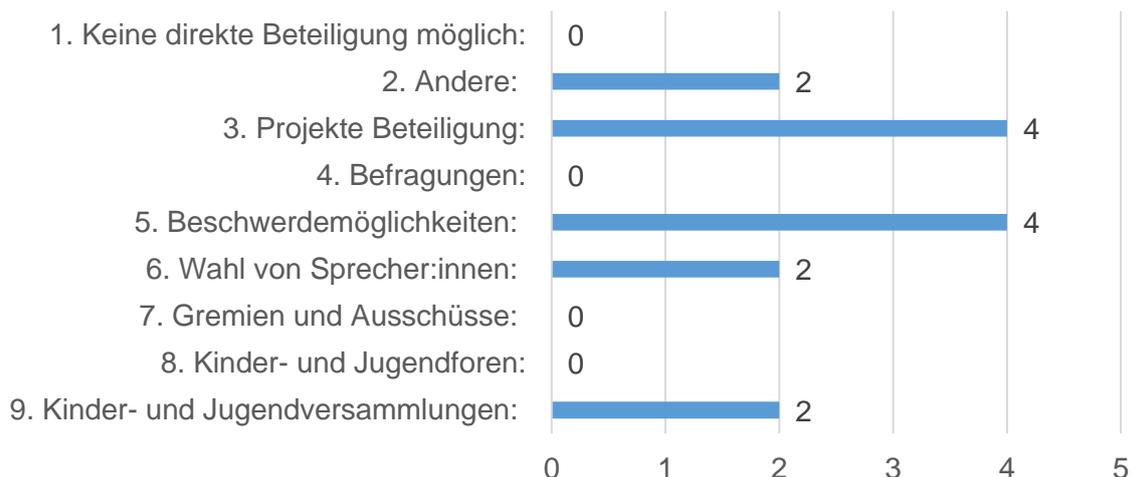
4. Auswertung Jugendförderung

Die Angebote der Jugendförderung richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ziel dieser Angebote ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Freiräume zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu bieten und sie auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben zu begleiten. Für diesen Bericht gingen Rückmeldungen aus den Bereichen Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit), Jugendverbandsarbeit, Jugendparlament Bremerhaven sowie vom Kinder- und Jugendbeauftragten ein.

4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Freizeitstätten sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bieten für junge Menschen von 6 bis 27 Jahren eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten und unterstützen sie in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

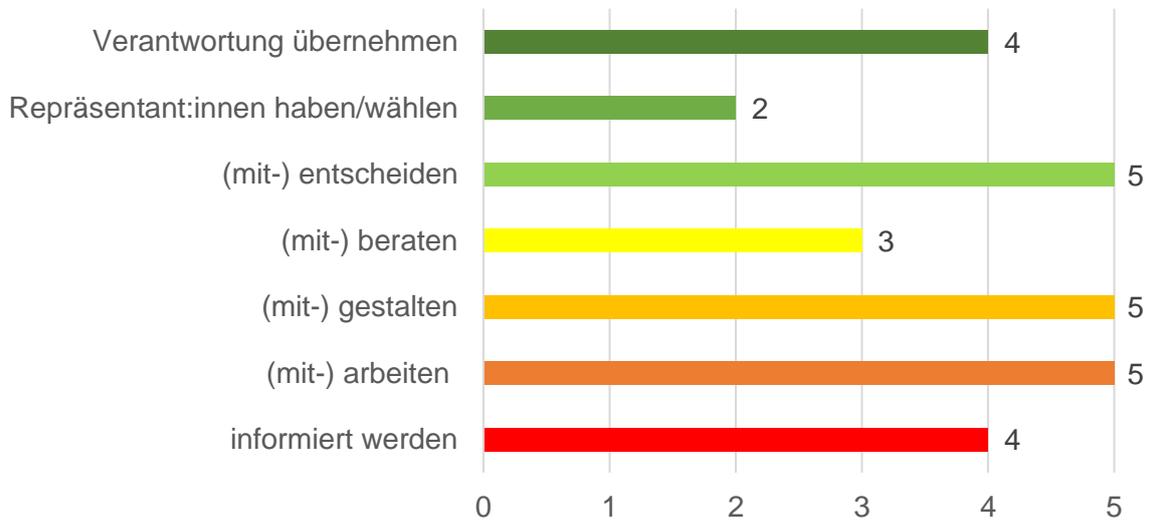
Arten der Beteiligungsformen (in den Freizeitstätten)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligung im Alltag, Briefkasten für Beteiligung.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Auswahl Spielmaterial, Kinder- und Jugendkonferenz, Spielstände Kindersommerfest, Ferienprogramme, Wunschbaum, Öffnungszeiten, Kochgruppen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Mecker-Kummerkasten, Mitarbeitende, Ideen und Beschwerdestelle, Briefkasten, direkte Ansprache, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendkonferenz.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Freizeitstätten)



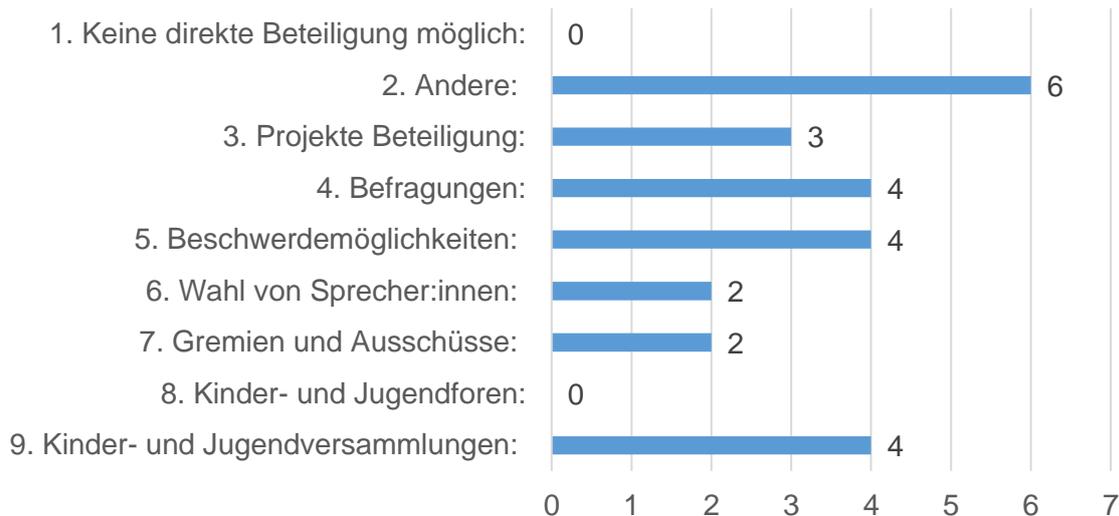
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Freizeitstätten)

- Schnelle Umsetzung von Vorschlägen und Kritikpunkten von Beteiligungsprozessen.
- Beteiligungen müssen sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.
- Transparente Kommunikation der Prozesse und Ergebnisse von Beteiligungen.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse.
- Fortbildungen für Mitarbeiter:innen.

4.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind Organisationen jugendlicher Selbstorganisation und Interessenvertretung. In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Aus diesem Bereich gingen sieben Rückmeldungen für den Bericht ein.

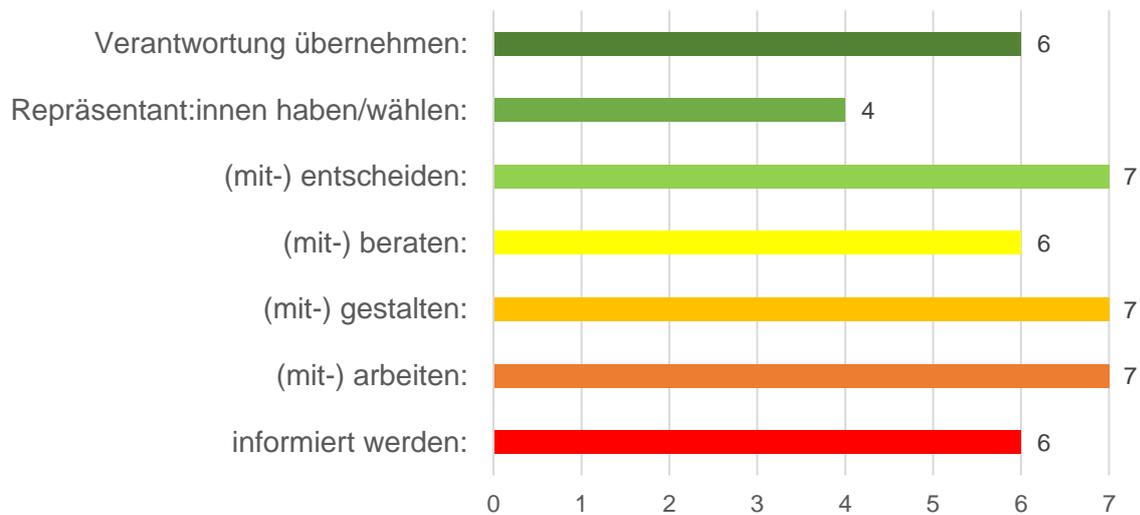
Arten der Beteiligungsformen (in den Jugendverbänden)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Planung von Maßnahmen, Abfrage von Wünschen, Gruppentreffen, Mitbestimmung Programminhalte, Ferienlager, Einbeziehung der Zielgruppe auf allen Ebenen, Eigene Projektumsetzung.
- **4. Befragungen:**
Während Seminaren, Workshops, Gruppentreffen, Abfrage von Wünschen, Feedbackrunden, Abstimmung Online (Social Media, Email).
- **3. Projekte Beteiligung:**
Zukunftswerkstatt Geestendorf, Ehrenamtsnacht, Zelt der Jugend auf den Maritimen Tagen, Zeltlager.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Jederzeit persönlich, Teilnehmenden Fragebogen, Lagerleitung, Social Media, im Bildungsbüro.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Sippenführer:innen/Rudelführer:innen, Vorstandswahlen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Ehrenamtlicher Vorstand, Vorstandssitzungen, Themenbezogene Arbeitsgruppen.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Mitgliederversammlung, Bezirksjugendtag, Bezirksjugendtag.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Jugendverbänden)



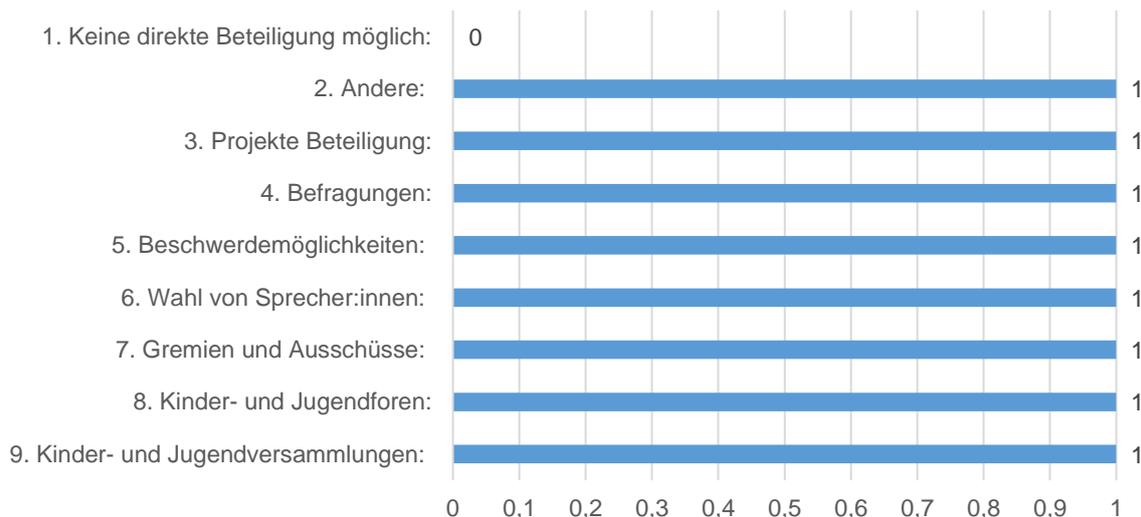
Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Jugendverbände)

- Jugendgerechte Beteiligung: Zeitlich an Schule und Arbeit angepasst (Nachmittag/Wochenende).
- Methoden jugendgerecht, interessant und lebensweltnah gestalten.
- Jugendliche auf Augenhöhe behandeln und ihre Beiträge gleichwertig (zu Erwachsenen) einbeziehen.
- Über Projektdauer und Fortschritte kontinuierlich informieren. Änderungen transparent kommunizieren und begründen.
- Beteiligung von wenig repräsentierten Jugendlichen durch für sie ansprechende Methoden, Zugänglichkeit der Beteiligungsangebote, sowie Unterstützung bei der Teilnahme anregen.
- Beschwerdemöglichkeiten: Kontaktperson für Fragen und Feedback bereitstellen.
- Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen stärken, Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projektideen, insbesondere bei Bürokratie und Finanzierung.
- Finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen bereitstellen.
- Zielgruppen zur Meinungsbildung befähigen. Meinungen in den politischen Prozess einbringen.

4.3 Jugendparlament Bremerhaven

Das Jugendparlament ist die Stimme von Jugendlichen und jungen Menschen in Bremerhaven. Es bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich an politischen Prozessen und demokratischen Entscheidungen zu beteiligen.

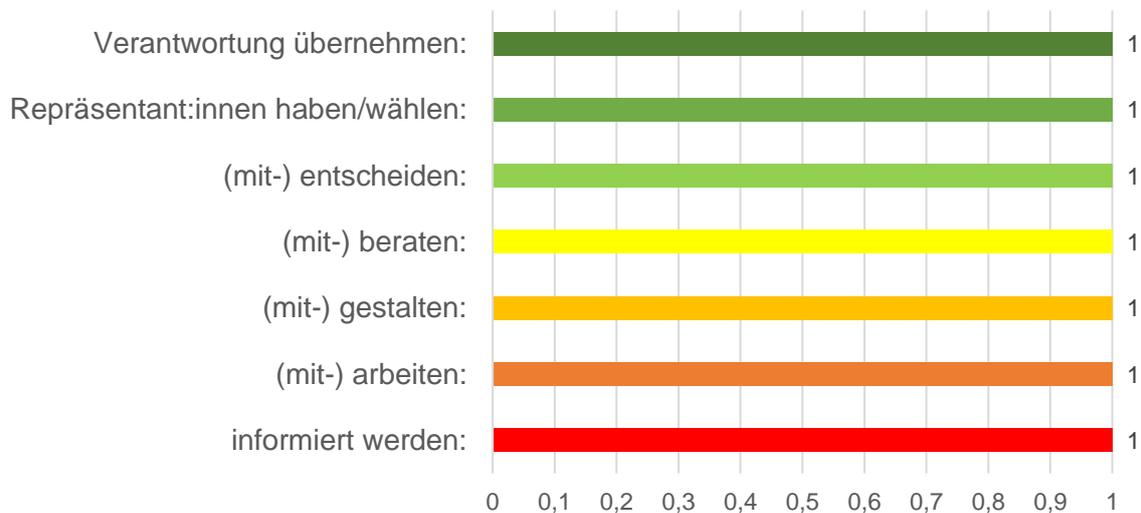
Arten der Beteiligungsformen (im Jugendparlament Bremerhaven)



Textnennungen:

- **2. Andere**
Direkte Planung.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Anti-Rassismus-Seminar, Flohmarkt, Halloween-Event, Umfrage Jugend und Innenstadt, Jugendwahlcafé, Müllsammelaktion, Umfrage Freikarte.
- **4. Befragungen:**
Online, während der AGs, direkt, bei Veranstaltungen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Digital, online, direkt, anonym.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**
Vorstand, AG-Sprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
8 AGs, Vorstand, Projektgruppen.
- **8. Jugendforen:**
Jugendparlament.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Gesamtgremium des Jugendparlamentes.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (im Jugendparlament Bremerhaven)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht des Jugendparlaments Bremerhavens)

- Zeitliche Anpassung politischer Gremien an Zeiten, in denen Jugendliche agieren können (nachmittags frühestens ab 15 Uhr).
- Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten, sodass Jugendliche verstehen, was gesagt wird.
- Ausreichend Zeit, damit sich Strukturen aufbauen und entwickeln können.
- Weiterhin und zukünftig Rederechte von Jugendlichen in Ausschüssen durch gewählte Gremien wie das Jugendparlament.
- Weiterhin und zukünftig ausreichende finanzielle Ausstattung und pädagogische Begleitung, damit Jugendliche sich befähigt fühlen, mitgestalten zu können.



4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter

BREMERHAVEN
JUGEND FÖRDERN!

DER NEUE KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAGTE

Hallo ich bin **Ole Biederbick** und der neue Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Bremerhaven.

Erreichbar bin ich hier:

Amt für Jugend, Familie und Frauen
Friedrich-Ebert-Straße 25, 27570 Bremerhaven
2. Etage, Zimmer 4261

Tel.: 0471 590 3617
Mobil: 01520 2369281

E-Mail:
kinder-jugendbeauftragter@magistrat.bremerhaven.de
ole.biederbick@magistrat.bremerhaven.de

www.jugend-bremerhaven.de
 Instagram: @kijube_bhv

Ich stehe für:

- Kinder- & Jugendbeteiligung in der Stadt Bremerhaven
- die Umsetzung des §18 VerfBrhV & der UN Kinderechtskonvention
- Kooperationen mit allen Kinder- & Jugendbeteiligungsformaten
- Kinder- & Jugendrechtspreis, Platz der Kinderrechte und Bericht zur "Umsetzung der Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit"
- Fragen & Anliegen von Kindern & Jugendlichen zur Verfügung

... ich freue mich auf eine aktive, konstruktive und kinder- und jugendgerechte Zusammenarbeit.

Ole Biederbick

SEESTADT BREMERHAVEN
für die Jugend, Familie und Frauen

Im Jahr 2023 hat sich in der Zuordnung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten im Organigramm des Amtes für Jugend, Familie und Frauen eine Änderung vollzogen. Mit der Ausschreibung und Neubesetzung der Stelle zum 01.08.2023 wurde die Stelle in die Abteilung Jugend- und Frauenförderung eingegliedert und ist somit keine Stabstelle der Amtsleitung mehr. Ziel dieser Änderung war es, eine Zusammenarbeit mit den in der Abteilung besetzten Stellen zum Thema „Jugendbeteiligung“ zu fördern und insbesondere Synergieeffekte aus der Nähe zum 2022 erstmals gewählten Jugendparlament der Stadt Bremerhaven, dessen Koordination sowie der zukünftig geplanten Stelle für die queere Jugendarbeit zu schaffen.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtgebiet. Er setzt sich für die Umsetzung des §18 der Bremerhavener Stadtverfassung und der UN Kinderechtskonvention ein. Er kooperiert mit den bestehenden Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten

im Stadtgebiet und steht für Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung.

Darüber hinaus oblagen ihm im Jahr 2023 folgende Aufgaben:

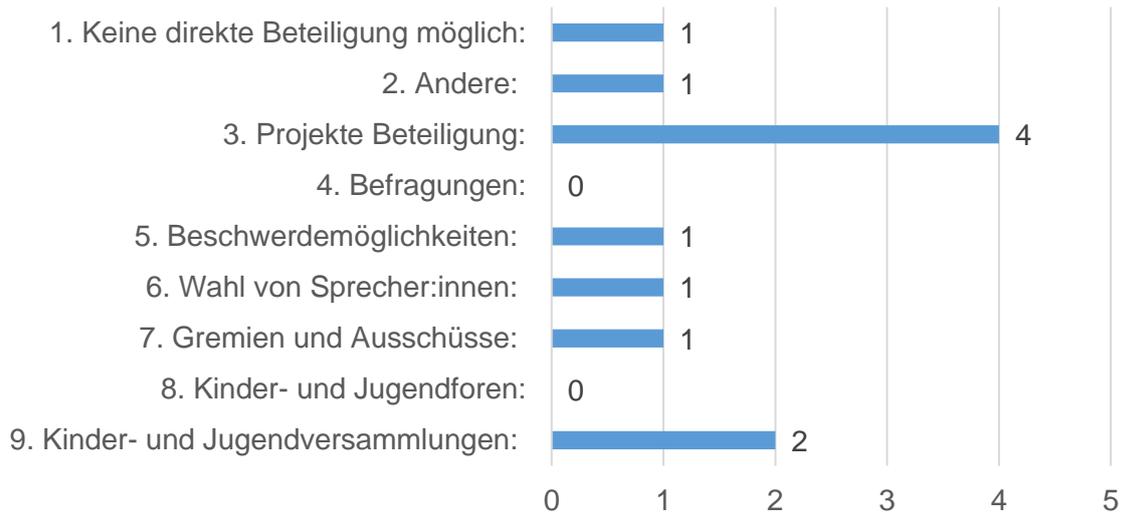
- Geschäftsführung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“.
- Abfrage und Erstellung des jährlichen Berichtes über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven.
- Erstellung und Auswertung eines Beteiligungsverfahrens zur Einrichtung eines „Platz der Kinderrechte“ in Bremerhaven.
- Planung der Einrichtung und Einweihung des „Platzes der Kinderrechte“.
- Verleihung des „Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven“.
- Vertretung des Amtes 51 in der Verkehrs- und Unfallkommission.
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft des Arbeitskreises „Für Familien in Grünhöfe“ zur Planung des Weltkindertages 2023.
- Teilnahme an der AG § 78 Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung.
- Unterstützung der Betreuung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen des Jugendparlamentes.
- Teilnahme an weiteren Arbeitskreisen, Gremien und Ausschüssen.



5. Auswertung weitere Ämter

Im Folgenden werden zusammengefasst die Rückmeldungen des Klimastadtbüros (Umweltschutzamt), der Polizei, des Gartenbauamtes, des Kulturamtes und des Sportamtes dargestellt.

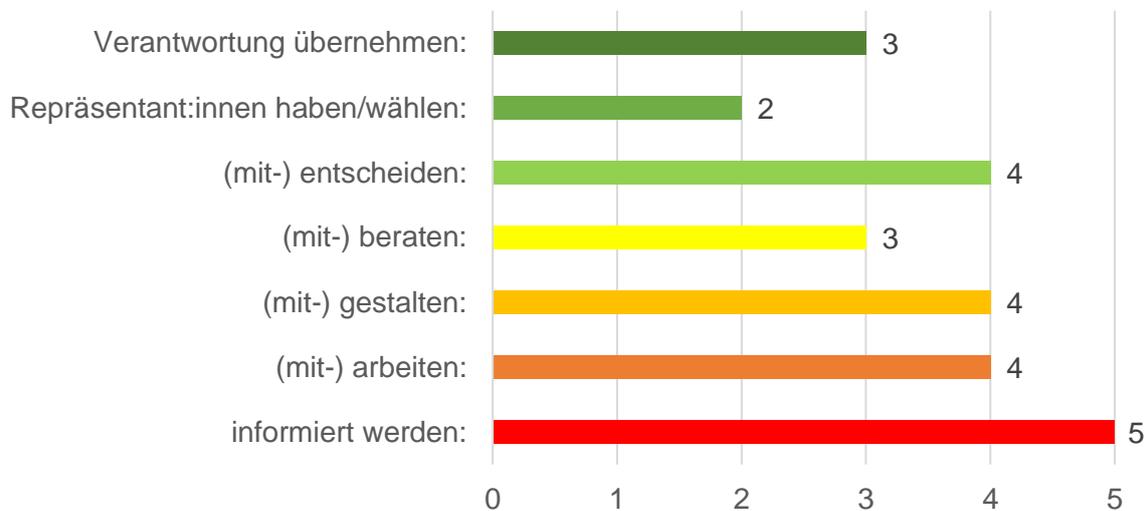
Arten der Beteiligungsformen (aus Sicht der Ämter)



Textnennungen:

- **2. Andere:**
Beteiligung der Bremerhavener Sportjugend.
- **3. Projekte Beteiligung:**
Jugendklimarat (mit eigenem Etat), Kinderspielplatz Ostmarkstraße, Kinderspielplatz Wormser Straße, Bolzplatz Marschbrookweg, Neubau Kinderspielplatz Eichenweg, Umbau Teilbereich Parkplatz Prager Straße, Gespräche in Schulen, KinderKulturAkademie, Kinderkino on Tour, Fördertopf „Cash for Cultur“.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**
Kontaktpolizist:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**
Bau- und Umweltausschuss.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**
Jugendklimarat, Stadteilkonferenz Leherheide.

Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Ämtern)



Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Ämter)

- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für Beteiligungen.
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen.

6. Scoping – Spielleitplanung

Die Durchführung von Scoping-Terminen basiert auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2014. Die Federführung obliegt dem Gartenbauamt.

Laut dem Beschluss dienen Scoping-Termine der strukturellen Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung.

Im Vorfeld der Projektierung baulicher Maßnahmen und Vorhaben sind diese auf mögliche Eignungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen. So sind für geeignete Projekte konkrete Handlungsspielräume zu sondieren, auf die sich die Beteiligungsverfahren beziehen können. Die frühzeitige Sondierung von Handlungsspielräumen für eine Beteiligung führt zu einer Synchronisierung von Verfahrensabläufen der räumlichen Planung mit Beteiligungsprozessen. Ein solches Verfahren erfordert die Offenlegung sämtlicher geplanten Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung in der Stadt.

Innerhalb der Scoping-Termine, bei denen alle bauenden Ämter und Institutionen zusammenkommen, können die einzelnen Bauprojekte und deren Relevanz für Kinder und Jugendliche vorgestellt und besprochen werden. Eine geeignete Beteiligungsform wird dann von der Steuerungsgruppe Spielleitplanung festgesetzt und ist verbindlich. Diese Beteiligungsformate werden von den Projektzuständigen im laufenden Planungsverfahren integriert und umgesetzt.

Eine solche Vorgehensweise unter Beteiligung der Fachämter der räumlichen Planung und der Jugendverwaltung eröffnet die Möglichkeit, die Belange von Kindern und Jugendlichen qualifiziert und frühzeitig in die räumlichen Planungen hineinzusteuern. Von einer so entstehenden Beteiligungskultur profitieren die räumliche Planung, die Jugendpolitik, die Kinder und Jugendlichen und damit das Gemeinwesen als Ganzes.

Derzeit wird dieses Verfahren zur Aktualisierung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise der Politik vorgelegt.

7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

Am 27. September 2023 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bremerhaven mit dem Beschluss der Vorlage Nr. JHA 9/2023 der Einrichtung eines Unterausschusses mit dem Titel „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ zugestimmt.

Dieser Unterausschuss (UA) löst den, in den vorherigen Legislaturperioden stattgefundenen, UA „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ ab.

Der neue Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ beschäftigt sich sowohl mit den Themen der Jugendförderung (kommunal und Jugendverbandsarbeit), als auch mit den Beteiligungsprozessen für Kinder und Jugendliche in Bremerhaven.

Durch die Einrichtung dieses Unterausschusses soll die Möglichkeit zur fachlichen Beratung, Begleitung und Sicherung von zukunftsorientierten kinder- und jugendrelevanten Themen geschaffen, sowie die Etablierung und Verfestigung von Beteiligungsstrukturen in der Stadt Bremerhaven in den Fokus genommen werden. Der Unterausschuss ist ebenfalls ein Gremium der Informationsweitergabe und Vernetzung für Akteur:innen, die thematische Schnittstellen zu den Bereichen Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen haben.

Der Unterausschuss berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen.

Bei der im Dezember 2023 stattgefundenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurden neben der Genehmigung der Geschäftsordnung, Wahl eines Sprechers und einer stellvertretenden Sprecherin auch die Liste der beratenden Mitglieder des UA ergänzt und beschlossen. Weitere Themen der Sitzungen waren die Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Platz der Kinderrechte, der Beteiligungsbericht 2023 und die geplante Vergabe des Kinder- und Jugendrechtpreises.

8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023

Der Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven wurde am 22. Februar 2024 im Rahmen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen und des Jugendhilfeausschusses verliehen. Die prämierten Einrichtungen erhielten ein Preisgeld in Höhe von 450 € und eine Urkunde.



Insgesamt wurden 39 Bewerbungen von Familienzentren, Krippen, Kitas, Schulen, Freizeitstätten, Jugendverbänden, Ämtern und Jugendbeteiligungsformaten beim Kinder- und Jugendbeauftragten eingereicht. Zusammen mit einer freiwilligen Jury, bestehend aus Mitgliedern des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses sowie Vertreter:innen des Jugendparlaments, wurden aus den 39 eingereichten Projekten vier Einreichungen als Gewinner:innen ausgewählt.

Die ausgewählten Projekte wurden beispielhaft für die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bewertet. Gesucht wurden „Leuchtturmprojekte“, bei denen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung im Vordergrund steht und die zugleich einen innovativen Charakter aufweisen. Für alle vier Gewinner:innen wurden in Zusammenarbeit mit der Pressestelle kurze Videoclips erstellt, in denen die Kinder und Jugendlichen über ihre prämierten Projekte berichten. Diese wurden in der Ausschusssitzung gezeigt sowie auf dem Instagram Kanal des Kinder- und Jugendbeauftragten veröffentlicht.

Gewonnen haben folgende Projekte:

Kindertagesstätte Voßstraße: Projekt "Wir haben Rechte - Wahl der Kindersprecher:innen"
 Aus jeder Gruppe der Einrichtung werden Kinder gewählt, die bei Anschaffungen von Spielmaterial und Büchern, bei der Festlegung von Ausflugszielen oder bezüglich der Gestaltung von Festen mitentscheiden oder an Entscheidungen teilhaben.

Amerikanische Schule: Projekt "Einführung eines Mensapokals"
 Aus Kinderideen entstand ein Projekt, um die hohe Lautstärke beim Mittagessen zu reduzieren, die zu Stress und Unruhe führte. Wöchentlich wird nun ein Pokal für die leiseste Klasse verliehen.

Paula-Modersohn-Schule: Projekt "Schüler:innen in Verantwortung"

Zu den Schüler:innen in Verantwortung gehören alle Verantwortungsgruppen, wie die Schulführer:innen, Streitschlichter:innen, Schulsanitäter:innen, Bibliothekshelfer:innen, Mediensanitäter:innen und „helfenden Hände“ der Schule. Gemeinsam haben alle diese Gruppen, dass sich die Schüler:innen über den "normalen" Unterricht hinaus in ihrer Freizeit einbringen und unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen.

Stadtteiltreff Wulsdorf: Projekt "Vorstellungsgespräche"

Seit zwei Jahren dürfen die für ein Jahr in der Einrichtung gewählten Kinder- und Jugendsprecher:innen an den Vorstellungsgesprächen der Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jahrpraktikant:innen teilnehmen. Gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entscheiden sie über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Bewerber:innen.

9. Ausblick

Im Folgenden werden die vorliegenden Daten zusammengefasst und eingeordnet. Anschließend wird ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens gegeben.

▪ **Rechtsgrundlagen**

Im Kapitel „Rechtsgrundlagen“ wurde dargestellt, dass die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den unterschiedlichen Gesetzesebenen verankert sind. Somit ist das Recht auf Beteiligung nicht nur etwas, was von „Erwachsenen“ zugestanden wird, sondern etwas was im Ernstfall auch vor Gerichten einklagbar ist.

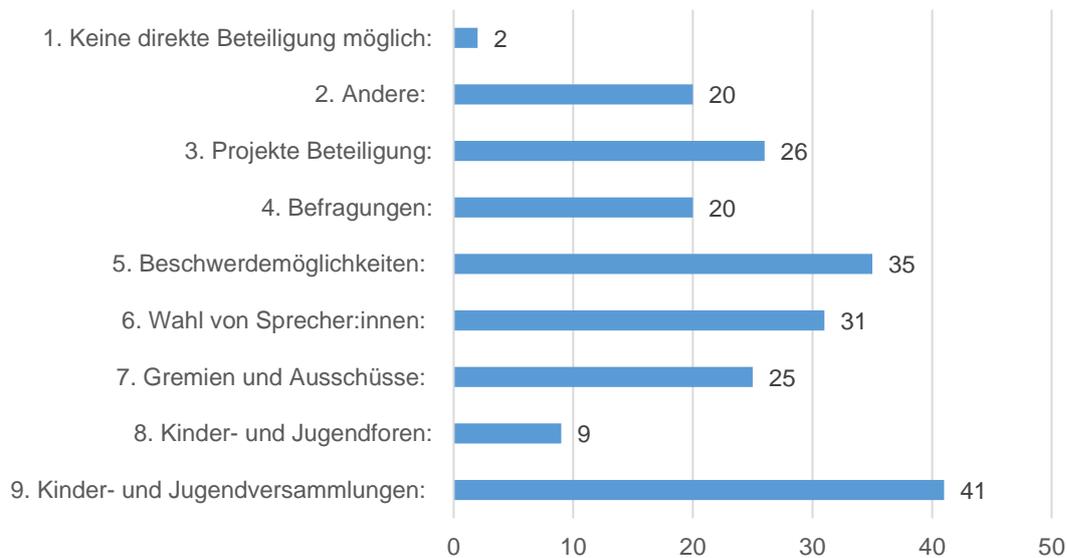
Die Stadt Bremerhaven ist mit der in § 18 der Stadtverfassung verankerten „Muss“ Bestimmung im Gegensatz zu anderen Kommunen die lediglich über eine „Soll“ Bestimmung verfügen (z.B. im §36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKooMVG)) gut aufgestellt.

Darüber hinaus trägt die Stadt Bremerhaven mit folgenden, durch die Stadtverordneten oder ihren Gremien beschlossenen Maßnahmen dazu bei, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern:

- Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als kommunalpolitischer Grundsatz im Rahmen der Spielleitplanung.
- Erweiterung der Stadtverfassung um den § 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“.
- Einrichtung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten.
- Einrichtung des Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ des Jugendhilfeausschusses.
- Die jährliche Berichterstattung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Einführung des Jugendparlamentes Bremerhavens und Begleitung durch eine Koordinierungsstelle.

▪ **Arten der Beteiligungsformen**

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Welche Beteiligungsformen werden in Ihrer Einrichtung regulär praktiziert?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zu den verschiedenen Beteiligungsformen zeigt ein insgesamt positives Bild. Besonders bemerkenswert ist, dass fast 70% (41 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände über eine Form der Kinder- und Jugendversammlung verfügen. Auch die Anzahl der Beschwerdemöglichkeiten mit 59% (35 Nennungen) und die Wahl von Sprecher:innen mit 52% (31 Nennungen) sind relativ hoch. Es wäre wünschenswert, dass diese Beteiligungsformen in den kommenden Jahren weiter zunehmen, sodass in nahezu allen Einrichtungen, Institutionen und Verbänden Kinder- und Jugendversammlungen, Wahlen von Sprecher:innen, sowie Beschwerdemöglichkeiten etabliert sind. Dabei wird die Erhöhung der Anzahl an Beschwerdemöglichkeiten wahrscheinlich einfacher umzusetzen sein, als die Einführung von Kinder- und Jugendversammlungen und Sprecher:innen, da in einigen Bereichen, wie etwa in Ämtern, Kinder und Jugendliche oft nur eine sekundäre Zielgruppe darstellen und daher keine Kinder- und Jugendversammlungen oder Wahlen von Sprecher:innen notwendig sind.

Nach diesen drei am häufigsten genannten Beteiligungsformen folgen Projektbeteiligungen mit 44% (26 Nennungen) und Gremien bzw. Ausschüsse mit 42% (25 Nennungen). Bei den Projektbeteiligungen zeigt sich, dass es im Stadtgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher „Beteiligungsprojekte“ gibt. Auffällig ist hier, dass sowohl die Art der Beteiligung als auch der zeitliche Aufwand stark variieren. Es gibt mehrtägige Projekte, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eigenständig geplant, organisiert und durchgeführt werden. Daneben gibt es jedoch auch kürzere Projekte, bei denen die Teilnehmenden informiert werden, mitarbeiten oder mitentscheiden können.

Bei den Gremien und Ausschüssen ergibt die Analyse der Textnennungen ein eher homogenes Bild. Der Großteil der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände gibt an, dass es sich um Gremien und Ausschüsse für Kinder und Jugendliche handelt, wie etwa Kinderräte in Kitas, Jugendvorstände in Jugendverbänden oder Kinder- und Jugendbeiräte in Freizeitstätten. Lediglich einmal wurden Elternabende und einmal der Umweltausschuss in dieser Kategorie genannt.

Mit jeweils 34% (20 Nennungen) folgen an sechster und siebter Stelle die Kategorien „Befragungen“ und „Andere“ Beteiligungsarten. Bei den Befragungen zeigt sich, dass diese überwiegend persönlich und analog durchgeführt werden, oft mit Hilfe von Fragebögen. Digitale Befragungsformate werden hingegen nur selten genutzt.

In der Kategorie „Andere“ Beteiligungsarten wurde häufig die Beteiligung im Alltag oder bei Alltagsentscheidungen genannt.

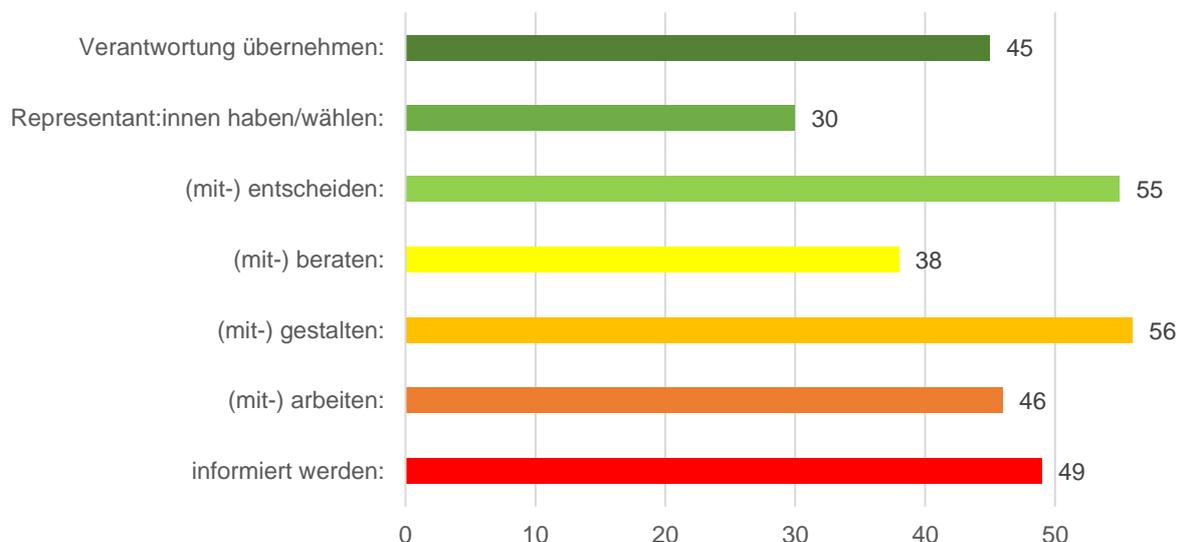
Mit 15% (9 Nennungen) wurden Kinder- und Jugendforen am zweitwenigsten genannt. Diese geringe Anzahl könnte auf eine unzureichende Definition und Abgrenzung dieser Kategorie auf dem Fragebogen zurückzuführen sein. Oftmals wurden hier gleiche oder ähnliche Angaben wie bei den Kinder- und Jugendversammlungen gemacht.

Am seltensten gaben die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände mit 3% (2 Nennungen) an, dass keine direkte Beteiligung möglich sei. Da für diese Kategorie auf dem Fragebogen keine weiterführenden Erklärungen verlangt wurden, lassen sich mögliche Ursachen hierfür nicht genauer darstellen.

Die Umfrage zeigt ein ermutigendes Bild in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere Kinder- und Jugendversammlungen, Beschwerdemöglichkeiten und Sprecher:innen sind gut etabliert, wenngleich es noch Potenzial zur Ausweitung gibt. Die Vielfalt der Beteiligungsprojekte und dass unter Gremien und Ausschüssen fast nur Formate für junge Menschen genannt wurden, ist ebenfalls positiv hervorzuheben. Der geringe Einsatz digitaler Befragungsformate deutet darauf hin, dass hier noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Zudem zeigt die geringe Nennung von Kinder- und Jugendforen, dass diese Kategorie möglicherweise einer genaueren Definition bedarf.

▪ Allgemeines Verständnis von Beteiligung

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Wie ist das allgemeine Verständnis von Beteiligung in Ihrer Einrichtung?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zeigt ein breites Spektrum an Antworten, die sich auf verschiedene Beteiligungsformen beziehen. Die häufigste Nennung betrifft das Mitgestalten, das von 95% (56 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als zentrale Form der Beteiligung genannt wurde. Dies zeigt, dass die aktive Teilnahme an der Gestaltung von Projekten oder Abläufen in den Einrichtungen als wesentlich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angesehen wird. Fast ebenso häufig wurde das Mitentscheiden genannt, welches 93% (55 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als wesentlichen Bestandteil der Beteiligung ansehen. Dies deutet darauf hin, dass viele Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit bieten, Ideen einzubringen, sondern auch aktiv an Entscheidungen teilzunehmen. Darüber hinaus sehen 83% (49 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände „informiert

werden“ als eine wichtige Form der Beteiligung. Dies zeigt, dass Transparenz und der Zugang zu Informationen als essenziell für die Partizipation erachtet werden. Mit Mitarbeitern verbinden 78% (46 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände Beteiligung, was darauf hinweist, dass praktische, unterstützende Tätigkeiten oft als Partizipationsform verstanden werden. Ebenfalls hoch ist die Nennung der Übernahme von Verantwortung, die von 76% (45 Nennungen) der Einrichtungen als wichtig angesehen wird. Dies zeigt, dass Kinder und Jugendliche in vielen Einrichtungen Rollen übernehmen können, in denen sie Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen. Die Beteiligung durch das Beraten wurde von 64% (38 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände genannt, was andeutet, dass auch beratende Tätigkeiten, etwa in Entscheidungsprozessen oder Gremien, in vielen Einrichtungen als Form der Beteiligung gesehen werden. Weniger häufig, aber dennoch von 51% (30 Nennungen) der Einrichtungen, Institutionen und Verbände als relevant angesehen, ist die Möglichkeit, Repräsentant:innen zu haben oder zu wählen. Dies zeigt, dass demokratische Prozesse wie Wahlen von Sprecher:innen oder Vertreter:innen in der Hälfte, aber nicht allen Einrichtungen eine Rolle spielen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beteiligung in den Einrichtungen, Institutionen und Verbänden auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Aktive Partizipation, sei es durch Gestaltung, Mitarbeit oder Mitentscheidung, wird in den meisten Einrichtungen als besonders wichtig betrachtet. Gleichzeitig gibt es auch beratende und informierende Beteiligungsformen, die eine solide Grundlage für Partizipation bieten. Zukünftige Entwicklungen könnten darauf abzielen, insbesondere die demokratischen Beteiligungsformen wie die Wahl von Repräsentant:innen weiter zu stärken.

▪ **Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung**

Bei der im dritten Teil der Abfrage gestellten Frage: „Was ist aus ihrer Sicht kurz- mittel- und langfristig erforderlich, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern?“ lässt sich keine Einteilung in die in der Frage benannten zeitlichen Horizonte vornehmen. Jedoch lassen sich gemeinsame Themen erkennen, die sich in allen oder den meisten der befragten Bereiche wiederfinden lassen.

Eines der am häufigsten genannten Themen in allen Bereichen ist die Bereitstellung von ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen um Beteiligungen umsetzen zu können:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen“, um Beteiligungsprojekte durchzuführen benannt.
- Für den Bereich Schule wird betont, dass „mehr Personal und finanzielle Mittel“ notwendig sind, um Beteiligung zu ermöglichen.
- Im Bereich Jugendförderung wird auf „finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen“ und „Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse“ hingewiesen.
- Aus der Sicht der Ämter ist „Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen“ erforderlich.

Die Bereitstellung von ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird somit in allen Bereichen als essentiell für eine weiterhin gelingende Beteiligung gesehen.

Ein weiteres Themengebiet, das sich identifizieren lässt, ist die Notwendigkeit von Schulungen und Fortbildungen:

- Im Bereich Kinderförderung wird auf Schulungen des pädagogischen Fachpersonals sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung hingewiesen.
- Der Bereich Schule fordert Fortbildungen und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Auch im Bereich Jugendförderung werden Fortbildungen für Mitarbeiter:innen benannt.

Somit sind Schulungen und Fortbildungen erforderlich, um die Fachkräfte mit dem nötigen Wissen und den Methoden auszustatten, die für eine erfolgreiche Beteiligung erforderlich sind.

In allen Bereichen wird betont, dass Beteiligung nicht nur punktuell, sondern als dauerhafter Prozess verstanden werden muss:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Implementierung von Kinderräten“ und die „Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren“, sowie die Erstellung von Beteiligungskonzepten gefordert.
- Der Bereich Schule hebt hervor, dass „Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten“ bekommen sollen und Partizipationsprojekte dauerhafte Unterstützung brauchen.
- Im Bereich Jugendförderung wird betont, dass „Selbstorganisation von Jugendlichen“ gestärkt wird, sowie, dass „Strukturen sich aufbauen und entwickeln“ können müssen.

Beteiligung muss somit kontinuierlich angelegt sein und als feste Struktur in den Einrichtungen, Verbänden und Institutionen verankert werden. Darüber hinaus benötigen solche Prozesse Zeit.

Neben den Themenfeldern, die in allen Bereichen benannt wurden, lassen sich in den Textnennungen auch noch andere, für die jeweiligen Bereiche spezifische, Herausforderungen aus den Rückmeldungen erkennen.

In der Kinderförderung spielt die Einbindung der Eltern eine besondere Rolle. Es wird vorgeschlagen, Elternabende zu nutzen und Eltern in den Beteiligungsprozess einzubeziehen, vor allem, wenn Kinder noch nicht in der Lage sind sich selbstständig zu beteiligen. Diese Perspektive taucht in den anderen Bereichen kaum auf.

Ein besonderer Fokus in der Schule liegt auf der praktischen Umsetzung von Beteiligung im Schulalltag. Es wird gefordert, „feste Zeiten im Stundenplan“ für Beteiligungsgremien einzuplanen. Zudem sollten „[...] Beteiligungsverfahren entwickelt werden, die leicht in den Schulalltag integriert werden können“. Diese praktische Herausforderung unterscheidet sich von den anderen Bereichen, in denen die zeitliche und räumliche Integration weniger betont wird.

Die Jugendförderung legt besonders viel Wert auf die „jugendgerechte Beteiligung“. Dies bedeutet, dass die Beteiligungsangebote zeitlich (an Nachmittagen oder Wochenenden) und inhaltlich (lebensweltnahe und interessante Methoden) an die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden müssen. Zudem wird die „Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten“ gefordert, um auch weniger repräsentierte Jugendliche zu erreichen. Diese zielgruppenspezifische Ausrichtung wird in den anderen Bereichen nicht so stark thematisiert.

Die Rückmeldungen im Bereich der Ämter sind relativ knapp, fokussieren sich aber stark auf zwei Punkte: „Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit“ und die Bereitstellung von „Haushaltsmitteln für Beteiligungen“. Dies unterscheidet sich deutlich von den anderen Bereichen, in denen die Praxis der Partizipation selbst stärker im Vordergrund steht.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass eine erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kombination aus Ressourcen (personell und finanziell), kontinuierlicher Fortbildung und einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung erfordert. Die Bereiche sollten spezifische, auf ihre Zielgruppen angepasste Konzepte entwickeln, die in ihren jeweiligen Alltag integrierbar sind.

▪ **Angestrebtes Weiterverfahren des Berichtswesens**

Die Abfrage für den 13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven erfolgte über einen zweiseitigen Fragebogen, der digital als PDF & Worddokument oder auch handschriftlich ausgefüllt werden konnte. Für die Weiterführung des Berichtswesens wird angestrebt eine digitale Abfrage über ein browsergestütztes Abfragetool durchzuführen. Somit soll eine bessere Zugänglichkeit für die Befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände erreicht werden. Außerdem soll so auch die Auswertung der Fragebögen vereinfacht werden, sodass die Rückmeldungen nicht mehr händisch eingegeben und zuteilen Handschriften entziffert werden müssen.

Darüber hinaus wird angestrebt, dass der Fragebogen inhaltlich überarbeitet wird und die sich in der Auswertung gezeigten Unklarheiten oder Doppelnennungen aufgrund von fehlenden Erklärungen minimieren lassen. Hierfür wird der Kinder- und Jugendbeauftragte in Absprache mit dem Unterausschuss „Kinder und Jugend Beteiligungsprozessen“ einen Verfahrensvorschlag ausarbeiten.

Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Vom 14. Februar 2007

Inkrafttreten: 11.05.2007

0/10

Vom 14. Februar 2007

1. Nach § 15d der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.
Bereits nach § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
Nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz sind junge Menschen über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen.
Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ wird im Grundsatz nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) definiert. Danach ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Kinder sollen allerdings wegen der eigenen Meinungsbildung als Untergrenze in der Regel mindestens 7 Jahre alt sein.
2. Die Beteiligung ist nicht davon abhängig, dass sich ein bestimmtes kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und Jugendliche wendet; auch wenn ihre Interessen nur „mitberührt“ werden, ist die Beteiligung notwendig, wenn ihr wegen der Bedeutsamkeit eine gesteigerte Intensität zukommt.
Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2003 sollen folgende Formen der Beteiligung gewählt werden:

- Projektorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:
Dezentrale, kleinräumige und projektorientierte Modelle der Beteiligung haben Vorrang vor anderen Beteiligungsmodellen. Die Stadtverordnetenversammlung ermuntert die Vereine, Verbände und Institutionen, stärker als bisher Kinder und Jugendliche durch projektorientierte Beteiligungsformen in die konkrete Ausgestaltung der Arbeit einzubeziehen.
 - Offene Form der Beteiligung:
Um verstärkt junge Menschen an der Gestaltung ihres Lebensalltags und Lebensumfeldes zu beteiligen, sollen offene Beteiligungsmodelle wie Kinder- und Jugendforen, Stadtteilversammlungen oder Nutzerversammlungen in Freizeiteinrichtungen weiterentwickelt werden. Offene Beteiligungsformen sollen von ehrenamtlichen, qualifizierten Moderatoren/innen durchgeführt werden. Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche - wie z. B. Kinderspielplätze und Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen, Schulhilfe, Badeplätze, Fahrradwege, Jugendfeuerwehr, Turnhallen, Schwimmbäder etc. Beteiligung hat auch bei entsprechenden Planungen zu erfolgen, was insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.
3. Die Vorschrift in der Verfassung verlangt eine Beteiligung in „angemessener Weise“. Sinnvoll ist insoweit eine Einbeziehung der in der Stadt Bremerhaven vorhandenen Kinder- und Jugendorganisationen.
Im Beteiligungsverfahren sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:
 4. Mit dem Begriff „Planungen und Vorhaben“ macht die Stadtverfassung eine Anleihe im Bauplanungsrecht. Daher kommen auch Anwendungsfälle - insbesondere bei baulichen Planungen und Vorhaben - in Frage. Regelmäßig sind Kinder und Jugendliche daher bei der Errichtung, Herstellung und Änderung baulicher Vorhaben sowie sonstiger Einrichtungen, die vorwiegend Kindern und Jugendlichen zu dienen bestimmt sind, zu beteiligen. Dabei bezieht sich allerdings die Beteiligungspflicht nur auf Selbstverwaltungsaufgaben.
 5. Die Beteiligung muss in „angemessener Weise“ stattfinden. Somit wird vor der Beteiligung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit verlangt. Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann ein Aufwand in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht entstehen. Arbeitsfähigkeit und Effektivität muss gewahrt bleiben.
Eine Beteiligung kann aber nur in allen unmittelbar Interessen berührenden Angelegenheiten stattfinden.

- 6.** Planungen und Vorhaben der Stadt, die das Interesse von Kindern und Jugendlichen berühren, sind von den beteiligten Ämtern und städtischen Gesellschaften der Stadt dem Amt für Jugend und Familie so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass ausreichend Zeit für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möglich ist.
Wird die Beteiligung direkt von Ämtern und städtischen Gesellschaften eigenständig durchgeführt, haben sie dieses in dem später zu fassenden Beschluss darzustellen. In diesen Fällen reicht die nachrichtliche Information an die nachstehend aufgeführten Gremien.
- 7.** Das Amt für Jugend und Familie entscheidet - sofern nicht eigenständig von anderen Ämtern und städtischen Gesellschaften die Kinder und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligt wurden -, entweder eigenständig über die angemessene Weise der Beteiligung
oder
legt die Planung/das Vorhaben dem Unterausschuss „Kinder- und Jugendrechte“ zur Beschlussfassung
oder
dem Jugendhilfeausschuss vor.
Unabhängig davon können sich Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben jederzeit an die Kinder-Beauftragte des Amtes für Jugend und Familie wenden, die in vorgenannter Weise zu verfahren hat.
- 8.** Hinsichtlich der Beteiligung besteht die Möglichkeit, Workshops, Moderation oder Projektbeteiligung einzuschalten. Sofern dadurch von den Ämtern und städtischen Gesellschaften Haushaltsmittel benötigt werden, steht dieses unter Haushaltsvorbehalt.
- 9.** Kinder und Jugendliche haben weiterhin eigenständig das Recht, ihre Interessen zu Beginn einer jeden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.
- 10.** Dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses steht das Recht zu, über eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nach § 4 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss, den Ausschusses für Jugend und Familie der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- 11.** Unterbleibt eine Beteiligung oder wird diese nicht in geeigneter Form dargelegt, so wird die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme nicht berührt. Es handelt sich um einen Verfahrensmangel, der nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes in aller Regel heilbar ist.

Diese Richtlinie begründet insbesondere keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Ergebnisse eines Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Organen umgesetzt werden.

Ausnahmen von der Beteiligungspflicht werden insbesondere bei eilbedürftigen Entscheidungen zugelassen.

- 12.** Diese Richtlinie wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 12.07.2006 und von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung für die Stadt Bremerhaven¹ in ihrer heutigen Sitzung beschlossen. Sie tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven mit dem ergänzten § 15c in Kraft tritt.

Bremerhaven, den 14. Februar 2007

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Fußnoten

- 1)** Jetzt: § 18 Abs. 2 Nr. 1 VerfBrhv.